



Abdruck

SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Normenkontrollsache

des Herrn

-Antragsteller-

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Gemeinde G.....

-Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Gültigkeit eines Bebauungsplanes

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dahlke-Piel, die Richterin am Verwaltungsgericht Ebner und den Richter am Verwaltungsgericht Munzinger sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Raden und Dr. Grünberg aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 9. Dezember 1999

für Recht erkannt:

Der Bebauungsplan „G.....“ der Antragsgegnerin in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1999 wird für nichtig erklärt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Antragsteller ist Eigentümer des Grundstücks G1..... der Gemarkung G..... Das Grundstück ist mit einem Wohn- und einem aus Stall und Scheune bestehenden Wirtschaftsgebäude bebaut. Der Antragsteller betreibt auf diesem Grundstück einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb. An das Grundstück des Antragstellers schließt sich - in westlicher Richtung - das Bebauungsplangebiet „G.....“ an. Nördlich des Bebauungsplangebiets finden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, südlich verläuft - teils unmittelbar angrenzend - die T..straße. Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet mit 13 Einzel- und einem Doppelhaus fest. Das dem Wirtschaftsgebäude des Antragstellers nächstgelegene Wohnhaus findet sich in einem Abstand von etwa 25 m. Zur Zahl der Vollgeschosse enthält der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

„ I + D Anzahl der Vollgeschosse - Höchstmaß (wobei das 2. Geschoß im Dachraum liegen muß)“

„Zulässig sind max. II Vollgeschosse, wobei das zweite Vollgeschöß im Dachraum liegen muss“

Der Gemeinderat der Antragsgegnerin beschloss am 28.6.1990 die Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Das Verfahren ist jedoch nicht weiter verfolgt worden. In dem Entwurf des Flächennutzungsplans ist das Bebauungsplangebiet „G.....“ als allgemeines Wohngebiet dargestellt. Das Grundstück des Antragstellers befindet sich nach diesem Entwurf in einem Dorfgebiet.

Ebenfalls im Jahr 1990 teilte der Bürgermeister der Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass der Bereich „G.....“ als Eigenheimstandort vorgesehen sei, voraussichtlich im Herbst 1990 mit der Erschließung begonnen und er daher gebeten werde, die Grundstücksgrenzen - der Antragsteller bewirtschaftete zu diesem Zeitpunkt noch einen Teil des Bebauungsplangebiets - entsprechend den Grundbucheinträgen wiederherzustellen. Der Antragsteller wandte sich im Folgenden mehrfach an die Antragsgegnerin. Die geplante Wohnbebauung nehme ihm die Grundlage für seine Viehhaltung.

Am 17.1.1991 beschloss der Gemeinderat der Antragsgegnerin die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Flurstück der ehemaligen „G.....“ in G..... mit dem Planungsziel der Wohnbebauung durch Eigenheime. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Aushang vom 22.1.1991 bis 30.1.1991 bekanntgemacht. Am 5.3.1991 erfolgte die frühzeitige Bürgerbeteiligung. Am 13.2.1992 bestätigte der Gemeinderat den Bebauungsplanentwurf vom gleichen Tage. In der Begründung des Bebauungsplanentwurfs findet sich unter Nr. 6.2:

„Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden Emissionen auftreten können, die im Wohngebiet zu zeitweiser Belästigung (Geruchsbelästigungen) führen können. Zusätzlich ist mit Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 6.00 Uhr morgens - bedingt durch tägliches Futterholen zu rechnen. Grundsätzlich handelt es sich aber um ortsübliche, dörfliche Belange.“

Der Gemeinderat beschloss am 13.2.1992 im Weiteren, den Bebauungsplanentwurf in der Zeit vom 27.3.1992 bis 28.4.1992 öffentlich auszulegen. Dieser Beschluss wurde durch Aushang vom 24.2.1992 bis 4.3.1992 bekanntgemacht. Durch weiteren Aushang vom 19.3.1992 bis 29.4.1992 erfolgte die Bekanntmachung, dass die Auslegung des Entwurfes vom 27.3.1992 bis 28.4.1992 erfolge. Die Planunterlagen seien im Gemeindeamt G... im Vorzimmer des Bürgermeisters für jedermann einsehbar. Bedenken und Anregungen könnten während der Öffnungszeiten des Gemeindeamtes vorgebracht werden. Bedenken oder Anregungen wurden während des Auslegungszeitraums jedoch nicht vorgebracht.

Mit Schreiben vom 21.3.1992 bzw. 10.4.1992 wurden die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. In seiner Stellungnahme vom 21.4.1992 wies das Gesundheitsamt des Landkreises Zschopau unter anderem darauf hin, dass von dem umgebenden Dorfgebiet Emissionseinflüsse möglich seien. Die Beratungs- und Buchdienstgesellschaft des

Bauernverbandes Sachsen mbH führte in ihrer Stellungnahme vom 22.4.1992 aus, gegen den Standort spreche die Tatsache, dass sich unmittelbar daneben landwirtschaftlich genutzte Gebäude befänden, was zu Geruchsbelästigungen führen könnte. Es sei auch zukünftig davon auszugehen, dass die Anlagen schon vor dem neuen Wohnungsbaugebiet bestanden hätten und deshalb die neuen Anwohner mit Belästigungen aus lufthygienischer Sicht rechnen müssten. Dies müsse mit den Bauwerbern vor deren Investition besprochen werden.

Das mit der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs beauftragte Ingenieurbüro führte in seiner Bewertung und Beschlussempfehlung vom 13.5.1992, der jeweils die Wiedergabe der Stellungnahmen im Wortlaut vorausgeht, zu der Stellungnahme des Gesundheitsamtes aus, die Ausführungen würden beachtet. Zur Stellungnahme der Beratungs- und Buchdienstgesellschaft des Bauernverbandes Sachsen mbH führte es aus, dass diesen Anregungen bereits in Nr. 6.2. der Begründung Rechnung getragen worden sei.

In seiner Sitzung vom 20.5.1992 nahm der Gemeinderat die Abwägung zum Vorgang vor, stimmte der Bewertung und Beschlussempfehlung zu, billigte die Begründung des Bebauungsplans und fasste den Satzungsbeschluss. Die Beschlüsse wurden dann mit Aushang vom 21.5.1992 bis 29.5.1992 bekanntgemacht.

Mit Schreiben vom 12.6.1995 wandte sich der Antragsteller an die Antragsgegnerin und bat zu prüfen, ob die geplante Bebauung in entsprechendem Abstand zu seinem Gehöft verlaufe, um Auseinandersetzungen auf Grund von Lärm, Geruch usw. zu vermeiden. Der Abstand müsse etwa 90 m betragen. Sollte dieser nicht eingehalten werden, sehe er sich veranlasst, rechtliche Schritte einzuleiten. In der Erwartung, dass der Bebauungsplan entsprechend geprüft und wenn notwendig geändert werde, sehe er einer Rückantwort entgegen.

Die Antragsgegnerin beantragte unter dem 12.10.1995 beim Regierungspräsidium Chemnitz die Genehmigung des Bebauungsplans vom 20.5.1992. Der Genehmigungsantrag wurde jedoch nicht weiterverfolgt bzw. weiterbearbeitet.

Mit Schreiben vom 16.10.1995 teilte der Bürgermeister der Antragsgegnerin dem Antragsteller unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 12.6.1995 mit, dass die von ihm angesprochene Problematik im Bebauungsplanverfahren beachtet worden sei. Sein Anliegen sei bereits in der

Abwägung vom 20.5.1995 - nämlich durch die Abwägung der in der Stellungnahme des Bauernverbandes geäußerten Anregungen und Bedenken - entsprechend gewürdigt worden. Ein Abstand von 90 m zu seinem Anwesen sei nicht erforderlich. Die neuen, etwa 30 m entfernten Wohngrundstücke wiesen keinen geringeren Abstand auf als die übrige, östlich und südlich angrenzende, weitaus ungünstiger zur Hauptwindrichtung gelegene Wohnbebauung. Auch sei festzustellen, dass das Anwesen nur eine kleinbäuerliche Nutzung zulasse und die Emissionen sich somit in Grenzen hielten. Die vom Amt für Landwirtschaft erteilte Genehmigung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs, die geringe bewirtschaftete Fläche und der kleine Viehbestand rechtfertigten keinen Abstand von 90 m. Es sei auch zu berücksichtigen, dass es sich im Ergebnis um eine Lückenbebauung innerhalb der bebauten Ortslage handele und dass - ebenso wie an allen anderen Stellen innerhalb der Ortslage - bedingt durch andere vorhandenen bäuerlichen Wirtschaften zeitweise zumutbare Geruchsbeeinträchtigungen auftreten können. Ein Grund, den Bebauungsplan zu ändern, bestehe daher nicht. Schließlich sei darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller weder im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung noch während der öffentlichen Planauslegung Einwendungen erhoben habe.

Auf dieses Schreiben antwortete der Antragsteller mit Schreiben vom 28.10.1995. Es gehe nicht nur um Geruchs- sondern auch um Lärmbelästigungen durch Vieh, Melkmaschine, Traktoren usw. Heranrückende Wohnbebauung habe auf den Landwirt Rücksicht zu nehmen. Sein Anwesen lasse nicht nur eine kleinbäuerliche Nutzung zu. Er könne ohne weiteres 25 Rinder halten. Am 14.11.1995 fand ein Vor-Ort-Termin statt. Mit Schreiben vom 23.11.1995 teilte der Bürgermeister der Antragsgegnerin dem Antragsteller dann unter anderem mit, dass er der befürchteten Beeinträchtigung seiner bäuerlichen Wirtschaft durch die geplante Wohnbebauung nicht beipflichten könne. Diese liege in einem Dorfgebiet, in dem sein Betrieb zulässig sei. Mit Schreiben vom 12.12.1995 teilte der Antragsteller wiederum mit, dass er einen Rechtsanwalt gebeten habe, die Rechtslage zu prüfen. Danach sei der von ihm geforderte Abstand einzuhalten. Darauf antwortete die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 20.12.1995, sie sei nach wie vor der Auffassung, dass der landwirtschaftliche Betrieb in keiner Weise beeinträchtigt werde und der Abstand von etwa 30 m zum Scheuneneingang durchaus vertretbar sei. Bauwillige, die sich auf der „G.....“ ansiedelten, wüßten durchaus, dass die Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben mit verschiedenen zumutbaren Belästigungen verbunden sein könne. Mit Schriftsatz vom 21.2.1996 führten die Prozessbevollmächtigten des Antragstellers schließlich aus, dass im Falle einer Bebauung Mindestabstände einzuhalten seien, die eine

vollständige Bebauung, insbesondere des Teils des Bebauungsplangebiets ausschließen, der bisher vom Antragsteller genutzt worden sei. Der Bebauungsplan sei auch fehlerhaft aufgestellt.

Mit Schreiben vom 12.1.1996 bat die Antragsgegnerin bestimmte Träger öffentlicher Belange nachträglich um Stellungnahme. Die Bedenken und Anregungen wurden in der Sitzung des Gemeinderats vom 27.3.1996 geprüft und der Bebauungsplan bestätigt. Ebenfalls am 27.3.1996 beschloss der Gemeinderat eine Änderung des Bebauungsplans. Die Erschließung des Bebauungsplangebietes sollte danach nicht über eine Stich-, sondern über eine R...straße erfolgen. Die Bebauungsplanakten enthalten zu diesem Beschluss allerdings keine Unterlagen. Im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 26.4. 1996 wurde dann bekanntgemacht, dass der Gemeinderat dem Satzungsbeschluss über die ergänzende Abwägung zugestimmt habe.

Mit Schreiben vom 20.5.1996 teilte die Antragsgegnerin den Trägern öffentlicher Belange mit, dass eine Änderung der Verkehrsflächen (R...straße statt S....straße) beschlossen worden sei, die im Wege eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB erfolgen solle. Auch die textlichen Festsetzungen und die Begründung seien aktualisiert worden. Den betroffenen Grundstückseigentümern und Trägern öffentlicher Belange werde daher bis zum 10.6.1996 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In seiner Stellungnahme vom 6.6.1996 wies der Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis, Sachgebiet Immissionsschutz - Abfallrecht darauf hin, dass durch die Bewirtschaftung der im Norden des Baugebiets angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche gelegentlich mit den für ein Dorfgebiet üblichen Geruchsmissionen und eventuellen Lärmbelastigungen bedingt durch den landwirtschaftlichen Fahrverkehr zu rechnen sei. Das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz erklärte unter dem 24.6.1996, aus Sicht des Immissionsschutzes bestünden gegen den geänderten Bebauungsplan keine Bedenken. Hinsichtlich Naturschutz und Landschaftspflege führte es - neben Anderem - aber aus, dass nunmehr das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege anzuwenden sei. Im Osten des Plangebietes befinde sich eine Streuobstwiese, die ein besonders geschütztes Biotop i.S.d. § 26 SächsNatSchG darstelle. Es werde empfohlen, die Streuobstwiese aus dem Plangebiet auszugliedern oder sie von Bebauung freizuhalten und als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts zu kennzeichnen.

In seiner Sitzung vom 14.8.1996 behandelte der Gemeinderat der Antragsgegnerin die vorgebrachten Bedenken und Anregungen. In der Bewertung und Beschlussempfehlung des Ingenieurbüros heißt es zu der Stellungnahme des Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz, die zuvor wörtlich wiedergegeben wird:

„Allgemein ist festzustellen, dass hier eine Beteiligung gemäß § 13 BauGB erfolgte, mit der Einschränkung - Stellungnahme nur zu den Änderungen. Dies ist hier in den meisten Punkten nicht beachtet. Der Gemeinderat wird daher nur die Punkte ausführlich behandeln, die zu den Änderungen vorgebracht wurden. ... Das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege ist laut § 65 Abs. 2 - Überleitungsvorschrift auf diesen Bebauungsplan nicht anzuwenden.“

Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung vom 14.8.1996 dann die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 13 BauGB und machte den Beschluss im Amtsblatt G.... vom 29.8.1996 bekannt.

Mit Schreiben vom 16.10.1996, beim Regierungspräsidium Chemnitz eingegangen am 29.10.1999, beantragte die Antragsgegnerin erneut die Genehmigung des Bebauungsplans. Mit Bescheid vom 22.1.1997, der Antragsgegnerin zugestellt am 23.1.1997, erteilte das Regierungspräsidium dem am 14.8.1996 beschlossenen Bebauungsplan unter anderem unter der folgenden Maßgabe die Genehmigung:

„2.1 Der Bebauungsplan ist erneut nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 BauGB auszulegen. Die Dauer der Auslegung nach § 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Bei Anregungen und Bedenken ist ein abwägungsergänzender Beschluss zu fassen. Abschließend ist die Satzung erneut zu beschließen. Die bisherigen Satzungsbeschlüsse sind formell aufzuheben.“

Zur Begründung der Maßgabe führte das Regierungspräsidium aus, dass das Auslegungsverfahren an beachtlichen Verfahrensmängeln leide. Es rügte das Fehlen konkreter Zeitangaben sowie das Fehlen des Hinweises, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können. Das Regierungspräsidium wies im Weiteren darauf hin, dass nach Erfüllung der Maßgaben die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Bereithaltung des Bebauungsplans bekanntzumachen sei. Die Maßgaben seien beschlussmäßig durch

einen erneuten Satzungsbeschluss zu behandeln, zu erfüllen und in die Satzungsunterlagen einzuarbeiten. Die Erfüllung der Maßgaben sei mit der Bekanntmachung nachzuweisen.

In seiner Sitzung am 29.4.1997 beschloss der Gemeinderat der Antragsgegnerin, die Maßgaben des Genehmigungsbescheids zu übernehmen und inhaltlich anzuerkennen, den Bebauungsplan in der inzwischen überarbeiteten Fassung vom 2.4.1997 in der Zeit vom 12.5.1997 bis 27.5.1997 auszulegen.

Durch Aushang vom wohl 30.4.1997 bis 28.5.1997 - eine Bestätigung, dass am 30.4.1997 ausgehängt wurde, fehlt - machte die Antragsgegnerin bekannt, dass der in der Sitzung vom 29.4.1997 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Bebauungsplan für das Wohngebiet „G.....“ in G.... und die Begründung dazu in der Zeit vom 12.5.1997 bis 25.5.1997 in der Gemeindeverwaltung G....., Bauamt während bestimmter - im einzelnen angegebener - Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliege. Während dieser Auslegungsfrist könnten von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden im Gemeindeamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 7.5.1997 benachrichtigte die Antragsgegnerin die Träger öffentlicher Belange.

Durch Aushang vom wohl 14.5.1997 bis 23.5.1997 - eine Bestätigung, dass am 14.5.1997 ausgehängt wurde, fehlt - machte die Antragstellerin bekannt, dass der in der Sitzung vom 14.8.1996 beschlossene Bebauungsplan mit Verfügung vom 22.1.1997 unter Maßgaben genehmigt worden sei. Die Erteilung der Genehmigung unter Maßgaben werde hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan trete am 14.5.1997 in Kraft. Jedermann könne den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung G...., Bauamt, während der Dienststunden von Montag bis Freitag einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Dann folgten Hinweise, unter Anderem auf § 215 Abs. 1 BauGB.

Das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz teilte daraufhin unter dem 22.5.1997 mit, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bestünden. Allerdings bestünden Bedenken hinsichtlich Naturschutz und Landschaftspflege, weil die im Osten des Plangebietes befindli-

ehe Streuobstwiese, die als besonders geschütztes Biotop einzustufen sei, ignoriert werde. Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Biotopschutz höherrangiges Recht darstelle und nicht der gemeindlichen Abwägung unterliege. Die Aussage, dass das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege nicht anzuwenden sei, sei unzutreffend. Es solle daher geprüft werden, ob die Streuobstwiese in die Planung integriert werden könne. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, sei eine Ausnahmegenehmigung nach § 26 Abs. 4 SächsNatSchG und ein Ausgleich des Biotopverlusts erforderlich. Weitere Bedenken würden nicht erhoben.

Auch das Landratsamt Mittlerer Erzgebirgskreis teilte unter dem 29.5.1997 mit, dass die Stellungnahme seines Sachgebiets Immissionsschutzrecht - Abfallrecht vom 6.6.1996 volle Gültigkeit behalte, dass die festgesetzte Anzahl von Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern aber als zu gering erachtet werde. Dies sei insbesondere durch den notwendigen Ausgleich für die im Südosten durch die Bebauung verloren gehende kleine Streuobstwiese begründet, die als geschütztes Biotop gelte. Als Alternative könnte auch eine neue Streuobstwiese angelegt werden.

Mit am gleichen Tag bei der Antragsgegnerin eingegangenem Schreiben vom 22.5.1997 wies der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin darauf hin, dass zwischen den geplanten Wohnhäusern und seinen Gebäuden nur ein Abstand von etwa 25 bis 36 m vorgesehen sei und erhob folgende Einwendungen: Die Festsetzung des vorwiegend dem Wohnen dienenden und deshalb besonders schutzbedürftigen Gebietes in der Nähe seines emittierenden Wirtschaftstalles habe voraussichtlich zur Folge, dass die geplante Wohnbebauung zu einem erheblichen Teil schädlichen Lärm-, insbesondere aber schädlichen Geruchsstoffimmissionen ausgesetzt sein werde. Es sei zu befürchten, dass er in Zukunft als Störer behandelt werde und möglicherweise seinen Betrieb einschränken müsse, jedenfalls aber nicht erweitern könne. In Anlehnung an die VDI-Richtlinie zur Beurteilung der Emissionen und Immissionen aus der Schweinehaltung sei nach der Rechtsprechung zwischen Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Betrieben der Rinderhaltung ein Mindestabstand - hier von etwa 100 m - einzuhalten. Selbst der - ohne Rücksicht auf die Bestandsgröße - erforderliche Abstand von 30 m sei aber nicht eingehalten. Eine Bebauung müsse daher bei fehlerfreier Abwägung der widerstreitenden Interessen ganz ausscheiden.

In seiner Sitzung vom 11.6.1997 behandelte der Gemeinderat der Antragsgegnerin die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen. In der Bewertung und Beschlussempfehlung des Ingenieurbüros heißt es zu der Stellungnahme des Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz vom 22.5.1997, die zuvor wörtlich wiedergegeben wird:

Artikel II. „Grundsätzlich ist zu den Ausführungen festzustellen, dass die Beteiligung der Behörden dazu diente, die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Forderungen zu erfüllen,
d.h. alle anderen Punkte sind überprüft und genehmigt. Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich Naturschutz hat der Gemeinderat mehrfach abgewogen. Dieser Teilbereich ist durch die Genehmigung überprüft und anerkannt.“

Zu dem Schreiben des Antragstellers vom 22.5.1997, das zuvor ebenfalls wörtlich wiedergegeben wird, wird ausgeführt:

„Die Ausführungen der Rechtsanwälte dienen der Kenntnisnahme. Grundsätzlich ist hier festzustellen, dass der Plan genehmigt ist und nur zur Abwicklung der Genehmigungsaufgaben nochmals ausgelegt wurde. Unabhängig von dieser Ausgangsposition ist festzustellen, dass bei der Aufstellung, Bürgerbeteiligung keinerlei Bedenken oder Anregungen des Anliegers vorgebracht worden sind. Die Lage des Grundstücks ist bereits durch bestehende Wohnbebauung z.T. umgeben bzw. tangiert. Die zitierten Abstandsflächen lt. VDI-Richtlinien sind natürlich mit vom Viehbestand abhängig. Bereits im Vorfeld wurde mit dem Nachbarn, der ja kein Vollerwerbslandwirt ist, die Situation abgeklärt. In der Begründung ist unter Punkt 6.2 auf landwirtschaftliche Emissionen hingewiesen, sie sind als ortsübliche, dörfliche Belange eingeordnet.“

Nach dem Protokoll der Gemeinderatssitzung fragten Gemeinderatsmitglieder auch nach, ob mit dem Antragsteller eine Einigung erzielt werden konnte. Dazu ist dem Protokoll zu entnehmen:

„Da das Verfahren bereits genehmigt ist, können keine Einwände, die nicht zur Abwägung gehören, mehr gebracht werden.“

Der Beschluss Nr. 364/97 in der Sitzung vom 11.6.1997 lautete dann:

„ ... Die während des Beteiligungsverfahrens gem. § 13 zum Bebauungsplan vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft: ... Berücksichtigt werden folgende Bedenken und Anregungen ... Der Satzungsbeschluss ... vom 14.8.1996 wird aufgehoben. Die Gemeinde G.... erlässt aufgrund ...

den Bebauungsplan „G.....“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. ..."

Im Amtsblatt vom 2.7.1997 wurde bekanntgemacht:

„Der Gemeinderat hat die Abwägung vorgenommen und stimmt dem Satzungsbeschluss B-Plan „G.....“ entsprechend den Maßgaben der Genehmigung vom 22.1.1997 durch das Regierungspräsidium Chemnitz zu.“

Mit Schreiben vom 16.12.1997 bat die Antragsgegnerin das Regierungspräsidium, ihr die Erfüllung der Maßgaben der Genehmigung zu bestätigen. Das Regierungspräsidium antwortete mit Schreiben vom 3.2.1998, dass das Verfahren zur Abarbeitung der Maßgaben mit Mängeln behaftet sei, da Auslegung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Abwägungs- und Satzungsbeschluss erst nach Bekanntmachung und Inkraftsetzung des Bebauungsplans erfolgt seien. Auch die Abwägung leide an einem erheblichen Mangel. Die Abwägung der Bedenken und Anregungen des Antragstellers gingen am Sachverhalt vorbei.

Am 13.10.1999 befasste sich der Gemeinderat der Antragsgegnerin unter dem Tagesordnungspunkt „Beschluss zur Bekanntmachung der Genehmigung zum B-Plan G..... vom 22.1.1997“ erneut mit dem Bebauungsplan. Er fasste folgenden Beschluss, der auf Seite 2 des Amtsblatts der Antragsgegnerin vom 3.11.1999 unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht ist:

„1. Es wird festgestellt, dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitraum vom 24.5.1997 bis zum Zeitpunkt 13.10.1999 nicht geändert haben. Die Auflagen bzw. Maßgaben wurden bis zum 11.6.97 erfüllt. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „G.....“ in der Fassung vom 2.4.1997, zuletzt geändert gem. Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 22.1.1997 ... am 2.4.1997 rückwirkend zum 24.5.1997 neu als Satzung.

2. Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan in der Fassung vom 2.4.1997 rückwirkend zum 24.5.97 neu bekannt zu machen. Die Neubekanntmachung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung lt. Bekanntmachungssatzung durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde G..... Der Bebauungsplan „G.....“ tritt rückwirkend zum 24.5.97 in Kraft.“

Das Amtsblatt enthält auf Seite 5 unter der Rubrik „Mitteilungen“ im Weiteren folgende Bekanntmachung:

„Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „G.....“

Der Gemeinderat der Gemeinde G..... hat am 13.10.1999 in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Bebauungsplan G..... in der Fassung vom 22.05.1996 wird rückwirkend zum 24.05.1997 mit den folgenden Maßgaben und Auflagen der Genehmigung des Regierungspräsidium Chemnitz vom 22.10.1997, Az.: 51-2511-2-1-8111-1/95 neu als Satzung beschlossen.

Es wurde festgestellt, daß sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitraum vom 24.05.1997 bis zum Zeitpunkt der Beschlußfassung am 13.10.1999 nicht geändert haben. Die Auflagen bzw. Maßgaben wurden bis zum 11.06.1997 erfüllt.

2. Der Gemeinderat hat beschlossen, den Bebauungsplan in der Fassung vom 22.05.1996 rückwirkend zum 24.05.1997 mit den Maßgaben und Aufgaben der Genehmigung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 22.01.1997 neu bekannt zu machen. Die Neubekanntmachung erfolgt durch Einrücken in das Amtsblatt gemäß Bekanntmachungssatzung vom 12.03.1994.

Der Bebauungsplan „G.....“ tritt rückwirkend zum 24.05.1997 in Kraft.

Eine Einsichtnahme in den Bebauungsplan „G.....“ nebst der Unterlagen zum Genehmigungsverfahren, zur Maßgabenbearbeitung ist möglich bei der Gemeinde G....., in G..... zu den Dienstzeiten:

Montag	7.00 - 11.30 und 12.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 - 11.30 und 12.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 - 11.30 und 12.30 - 14.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 11.30 und 12.30 - 16.00 Uhr
Freitag	7.00 - 11.30 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 12 BauGB). Auf die Vorschriften d:s § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen."

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im September 1998 mit Bauarbeiten begonnen worden. Derzeit sind nach Auskunft des Landkreises Mittlerer Erzgebirgskreis im Wege des Anzeigeverfahrens errichtet: zwei nicht fertiggestellte Rohbauten, ein fertiggestellter Rohbau und fünf Häuser, in denen die Wohnnutzung bereits aufgenommen ist. Drei der bereits bezo-

genen Wohnhäuser grenzen unmittelbar an das Grundstück des Antragstellers. Der Antragsteller ist nicht gegen die einzelnen Vorhaben vorgegangen.

Bereits am 16.2.1998 hat der Antragsteller Normenkontrollklage erhoben. Er trägt vor, zunächst sei bereits anzuzweifeln, ob die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Bebauungsplan vorlägen. Von seinem landwirtschaftlichen Betrieb, auf den er finanziell angewiesen sei, gingen infolge der Tierhaltung erhebliche Geruchs- und Lärmemissionen aus. Auch befinde sich nördlich des Bebauungsplangebiets ein Landwirtschaftsweg, der von ihm genutzt werden müsse, was im Sommer mit einer erheblichen Staubentwicklung verbunden sei. Im Wesentlichen habe es die Antragsgegnerin versäumt, den durch ihre Planung hervorgerufenen Konflikt zwischen Landwirtschaft und Wohnbebauung zu lösen und die betroffenen Belange zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Seine Interessen, künftig nicht als Störer in Anspruch genommen zu werden und seine Viehhaltung nicht erweitern zu können, seien in den Abwägungsvorgang nicht hinreichend eingeflossen. Im Übrigen wiederholt er seine Einwendungen aus dem Schreiben vom 22.5.1997 und trägt im Weiteren vor, dass er auch beabsichtige, seinen Betrieb auf einen biologischen Haupterwerbsbetrieb umzustellen.

Der Antragsteller beantragt schriftsätzlich,

den Bebauungsplan „G.....“ vom 22.1.1997 der Antragsgegnerin für nichtig zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Sie trägt vor, der Antrag sei unzulässig.

Der Antrag sei verfristet, weil er nicht - wie es Art. 13 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes fordere - innerhalb von drei Monaten seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gestellt worden ist. Dem Antragsteller fehle auch die Antragsbefugnis. Ein Nachteil für den Antragsteller sei nicht ersichtlich. Sein landwirtschaftlicher Betrieb sei genehmigt und genieße Bestandsschutz. Einen Anspruch auf Erweiterung habe er nicht.

Der Antrag sei auch unbegründet. Der Bebauungsplan sei formell- und materiellrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere seien die Belange des Antragstellers ausreichend berücksichtigt worden. Ein Abwägungsfehler sei nicht ersichtlich.

Der Antragsteller betreibe als Rentner einen landwirtschaftlichen Kleinbetrieb im Nebenerwerb. Von erheblichen Lärm- und Geruchsemissionen sei daher nicht auszugehen. Die geplante Wohnbebauung liege auch nicht in der Hauptwindrichtung. Es werde bestritten, dass der Antragsteller seinen Betrieb auf Biolandwirtschaft im Haupterwerb umstellen wolle. Dies sei zu keinem Zeitpunkt angekündigt oder beantragt worden und auch nicht genehmigungsfähig, da östlich des Anwesens des Antragstellers bereits Wohnhäuser vorhanden seien.

Der Antragsteller habe während des bereits 1991 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Dies sei erst durch Schreiben vom 12.6.1995 geschehen. Schon dieses Schreiben habe aber eigentlich nicht mehr zum Anlass genommen werden müssen, sich mit dem Anliegen des Antragstellers auseinanderzusetzen. Zu den Belangen des Antragstellers sei bereits auf Nr. 6.2. der Begründung des Bebauungsplans zu verweisen. Aber auch in der Gemeinderatssitzung am 11.6.1997 sei nochmals umfassend über die Einwendungen des Antragstellers, die Lage seines Grundstücks, seine Nebenerwerbstätigkeit sowie mögliche künftige Konfliktsituationen aufgrund Emissionen aus seiner Tierhaltung beraten worden. Die Abwägung sei insbesondere auf der Basis der umfangreichen Vorkorrespondenz mit dem Antragsteller sowie schriftlicher und mündlicher Absprachen erfolgt. Die Frage der Einhaltung der VDI-Richtlinien sei innerhalb der Abwägung kurz gefasst worden, da der Betrieb des Antragstellers unterhalb der für den Geltungsbereich der Richtlinien einschlägigen Größe läge. Eine Erweiterung des Betriebes auf eine solche Größe dürfte bereits wegen der in einem Abstand von etwa 40 m vorhandenen Wohnbebauung in der T..straße bzw. unzulässig sein.

Die Antragsgegnerin trägt weiter vor, der Bebauungsplan sei als vorzeitiger Bebauungsplan zu qualifizieren. Die Voraussetzungen dafür hätten vorgelegen. Eine mögliche Fehlqualifizierung sei aber auch unbeachtlich.

Dem entgegnet der Antragsteller, mit Inkrafttreten des 6.VwGO-Änderungsgesetzes sei die gesonderte Fristenregelung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes entfallen. Die Antragsgegnerin könne auch nicht damit durchdringen, dass es sich bei seinem Betrieb nur um einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb handle. Der Konflikt zwischen einem künftig erweiterten Betrieb und der Wohnbebauung sei nicht gelöst. Diese Abwägung sei nicht vorgenommen, sondern von dem derzeitigen Stand ausgegangen worden. So sei unterstellt worden, dass das Anwesen nur eine kleinbäuerliche Nutzung zulasse und sich die Emissionen in Grenzen hielten. Die einschlägige VDI-Richtlinie sei völlig unberücksichtigt geblieben. Es sei nur in die Abwägung einbezogen worden, dass die geplante Wohnbebauung einen geringeren Abstand habe als die östlich und südlich vorhandene Wohnbebauung. Bei der südlich gelegenen Wohnbebauung handle es sich aber um ein ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen, die östlich gelegene sei vormals ein Wirtschaftsgebäude des nicht mehr vorhandenen Gutes gewesen. Im Ergebnis hätte daher nur ein Mischgebiet festgesetzt werden dürfen. Er beabsichtige durchaus, seinen Betrieb auszuweiten und gemeinsam mit einem jungen Partner, der den Betrieb übernehmen solle, zu führen.

Dem Gericht haben die Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin zum Bebauungsplan (drei Ordner) und die Verwaltungsvorgänge des Regierungspräsidiums Chemnitz (zwei Hefungen) vorgelegen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Auf ihren Inhalt und auf den Inhalt der Gerichtsakte wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über den Rechtsstreit konnte aufgrund mündlicher Verhandlung vom 9.12.1999 entschieden werden, da die Prozessbevollmächtigten des Antragstellers am 25.10.1999 unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, ordnungsgemäß geladen worden waren (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Der Antrag des Antragstellers, den Bebauungsplan „G.....“ der Antragsgegnerin vom 22.1.1997 für nichtig zu erklären, ist bei sachgerechter Würdigung (§ 88 VwGO) dahingehend

auszulegen, dass der Bebauungsplan in der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bestehenden Fassung, also in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.1999, für nichtig erklärt werden solle. Denn bei dem von dem Antragsteller benannten Datum 22.1.1997 handelt es sich lediglich um das Datum der Genehmigung des Bebauungsplans. Dafür, dass sich das Begehren des Antragstellers nicht gegen die derzeitige, sondern gegen eine vorausgehende Fassung des Bebauungsplans richtet, bestehen keine Anhaltspunkte.

Der Normenkontrollantrag ist zulässig (dazu unter 1.) und begründet (dazu unter 2.). Der angegriffene Bebauungsplan leidet unter formellen und materiellen Mängeln, die zu seiner Nichtigkeit führen (dazu unter 3.).

1. Der Antrag ist zulässig.

1.1. Der Antrag ist nicht verfristet. Die Nr. 1 des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, verkündet als Art. 13 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 (BGB!. 1 S. 466, 487), wonach Anträge nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nur binnen drei Monaten ab Inkrafttreten der zu überprüfenden Rechtsvorschrift zulässig waren, ist durch die Neufassung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Art. 2 des zum 1.1.1997 in Kraft getretenen Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze - 6. VwGOÄndG - (BGB!. 1 S. 1626, 1629) entfallen. Der Antrag ist damit gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift zu stellen, auch wenn die Bekanntmachung Mängel aufweist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., § 47 RdNr. 65; Gerhard!in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 47 RdNr. 36). Die Zwei-Jahres-Frist ist mit der Antragstellung am 16.2.1998 gewahrt, da am 14.5.1997 die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt (vgl. § 246a Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und Satz 5 i.V.m. § 12 Satz 1 und Satz 5 BauGB a.F. i.V.m. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB n.F. [soweit BauGB a.F. und BauGB n.F. übereinstimmen, wird im Folgenden die Bezeichnung BauGB verwandt]), durch Aushang erfolgte.

1.2. Der Antragsteller ist i.S.d. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO antragsbefugt. Zum einen kann der Antragsteller eine Verletzung des Abwägungsgebots des § 1 Abs. 6 BauGB geltend machen, also eine Verletzung seines Rechts auf gerechte Abwägung seiner privaten Belange (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.9.1998, DVBl. 1999, 100). Denn er beruft sich als Eigentümer eines unmittelbar an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Grundstücks und als Inhaber eines auf diesem Grundstück von ihm betriebenen landwirtschaftlichen Betriebes auf eine mögliche Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme und macht geltend, dass er aufgrund der durch den Bebauungsplan ermöglichten benachbarten Wohnbebauung mit Einschränkungen für seinen landwirtschaftlichen Betrieb rechnen müsse. Sein Interesse, von solchen Einschränkungen verschont zu bleiben, stellt ohne Weiteres einen abwägungserheblichen Belang i.S.d. § 1 Abs. 6 BauGB dar. Zum anderen wäre der Antragsteller für eine Klage gegen eine für ein Vorhaben im Bebauungsplangebiet erteilte Baugenehmigung i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO aus den gleichen Gründen klagebefugt, so dass sich auch daraus seine Antragsbefugnis ergibt (vgl. Schmidt in: Eyermann, VwGO, 10. Aufl., § 47 RdNr. 45; Gerhard!aaO § 47 RdNr. 63 ff m.w.N.).

1.3. Dem Antragsteller fehlt auch nicht das erforderliche Rechtsschutzinteresse, obwohl in dem Bebauungsplangebiet inzwischen acht Wohnhäuser ins Werk gesetzt worden und fünf davon bereits bewohnt sind, von denen wiederum drei dem Grundstück des Antragstellers unmittelbar benachbart sind. Denn das Rechtsschutzinteresse ist nur dann zu verneinen, wenn der Antragsteller seine Rechtsstellung mit der begehrten gerichtlichen Entscheidung nicht verbessern kann und die Inanspruchnahme des Gerichts sich für ihn daher als nutzlos erweist, die Feststellung der Nichtigkeit mithin nichts dazu beizutragen vermag, sein Rechtsschutzziel zu erreichen. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen im Einzelfall (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.8.1987, BVerwGE 78, 85 [91]; Beschl. v. 9.2.1989, Buchholz 310 § 47 Nr. 37; Beschl. v. 23.9.1997, NVwZ 1998, 613). So kann das Rechtsschutzinteresse nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.4.1999, NuR 1999, 576) dann noch bestehen, wenn erst ein Teil der im Bebauungsplangebiet zulässigen Vorhaben unanfechtbar genehmigt und verwirklicht oder genehmigungsfrei verwirklicht ist, weil der Antragsteller dann vielfach seine Rechtsstellung durch einen erfolgreichen Normenkontrollantrag noch verbessern kann. Entscheidend ist, ob die mit dem Antrag bekämpften Festsetzungen „vollständig verwirklicht“ sind, was in einer Gesamtschau zu ermitteln ist. Eine solche Gesamtschau ergibt hier, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht voll-

ständig verwirklicht sind. Von den 13 geplanten Einzelhäusern sind fünf noch nicht errichtet. Zu diesen zählt insbesondere das Wohnhaus, das auf dem Grundstück des Antragstellers unmittelbar benachbarten G2..... vorgesehen ist. Aber auch das geplante Doppelhaus fehlt noch. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die bereits vorhandenen Gebäude im Wege des Anzeigeverfahrens errichtet worden sind. Im Falle der Nichtigkeitserklärung des Bebauungsplans kommt solchen Vorhaben - im Einzelnen ist dies noch ungeklärt - wohl kein Bestandsschutz zu (vgl. Dahlke-Piel, SächsVBl. 1999, 121 [130] m.w.N.). Es erscheint daher jedenfalls nicht völlig ausgeschlossen, dass der Antragsteller seine Rechtsstellung gegenüber den bereits verwirklichten Vorhaben durch den Erfolg des Normenkontrollantrages noch verbessern kann.

2. Der Antrag ist begründet.

2.1. Das Bebauungsplanverfahren leidet zunächst an einem nach § 233 Abs. 2 BauGB n.F., § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB - ohne Rüge nach § 215 Abs. 1 BauGB - beachtlichen Verfahrensfehler. Denn die Bekanntmachung der Genehmigung und damit die Bekanntmachung des Bebauungsplans erfolgte zu früh. Der mit der Bekanntmachung verfolgte Hinweiszweck konnte daher nicht erreicht werden. Vielmehr wird er völlig verfehlt, weil die verfrühte Bekanntmachung der Genehmigung in die Irre führt.

Zweck der Bekanntmachung des Bebauungsplans ist es, zu dokumentieren, dass das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen ist (vgl. Schmaltz in: Schödter, Baugesetzbuch, 6. Aufl., § 214 RdNr. 30). Das „rechtsnormförmige Ergebnis des Planungsverfahrens“ wird bekanntgegeben, um eine „verlässliche Kenntnisnahme vom geltenden Recht“ zu ermöglichen (vgl. BVerwG, Urt. v. 6.7.1984, DVBL 1985, 110 [112]). Diesem Zweck konnte die Bekanntmachung schon deshalb nicht gerecht werden, weil es zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keinen Bebauungsplan und damit keine geltende Rechtsnorm gab, sondern das Bebauungsplanverfahren nahezu wieder am Anfang stand.

Die Maßgabe 2.1. der Genehmigung vom 22.1.1997 verpflichtete die Antragsgegnerin, den Bebauungsplan erneut nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 BauGB auszulegen, im Falle von Bedenken und Anregungen einen abwägungsergänzenden

Beschluss zu fassen, die Satzung erneut zu beschließen und die bisherigen Satzungsbeschlüsse aufzuheben. Zum Verfahrensablauf wird in dem Genehmigungsbescheid ausgeführt, dass die Genehmigung nach Erfüllung der Maßgaben bekanntzumachen sei. Die Antragsgegnerin ist dem aber nicht nachgekommen. Sie hat den Bebauungsplan zwar in der Zeit vom 12.5.1997 bis 25.5.1997 erneut ausgelegt und am 11.6.1997 die während der Auslegungsfrist eingegangenen Bedenken und Anregungen abgewogen, den Satzungsbeschluss vom 14.8.1996 aufgehoben und erneut einen Satzungsbeschluss gefasst. Sie hat aber bereits zuvor, nämlich am 14.5.1997, die Genehmigung bekannt gemacht und mitgeteilt, dass der Bebauungsplan am 14.5.1997 in Kraft trete. Dieses Vorgehen ist unzulässig. Denn dass der Bebauungsplan erst mit Erfüllung der Maßgaben bekannt gemacht werden darf, versteht sich von allein (so Bielenberg in: Emst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 6 RdNr. 39). Das gilt um so mehr, wenn der gesamte Satzungsbeschluss neu gefasst werden muss.

Im vorliegenden Fall wurde der Bebauungsplan in Erfüllung der Maßgaben in der Zeit vom 12.5.1997 bis 25.5.1997 als Entwurf zur Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut ausgelegt. Nahezu zeitgleich, nämlich ab dem 14.5.1997, wurde er als bereits in Kraft getretene Satzung nach § 12 Satz 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Mit ebenfalls nahezu zeitgleichen Aushängen - nämlich vom 30.4.1997 bis 28.5.1997 bzw. vom 14.5.1997 bis 23.5.1997 - wurde folglich einerseits darauf hingewiesen, dass Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan vorgebracht werden könnten, andererseits wurde aber schon das Inkrafttreten des Bebauungsplans bekanntgemacht. Von einer verlässlichen Kenntnisnahme vom geltenden Recht kann daher keine Rede sein, weil der maßgebliche Satzungsbeschluss zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Genehmigung noch gar nicht existiert hat.

2.2. Die Bekanntmachung der Genehmigung weist zugleich einen weiteren ohne Rüge zu berücksichtigenden Fehler auf, nämlich einen Bekanntmachungsfehler nach Landesrecht (vgl. § 233 Abs. 2, § 215a Abs. 2 BauGB n.F.). Denn es fehlt an einer öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung überhaupt. Der Aushang vom 14.5.1997 bis 23.5.1997 stellt jedenfalls keine wirksame öffentliche Bekanntmachung dar.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO sind Satzungen durch den Bürgermeister auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen; die Heilung eines Bekanntmachungsfehlers mangels Rüge ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SächsGemO nicht möglich. Das Erfordernis der öffentlichen

Bekanntmachung gilt auch für den Bebauungsplan, der gemäß § 10 BauGB a.F. als Satzung beschlossen wird. Zwar verwendet das Baugesetzbuch mehrfach, so auch in § 12 BauGB a.F., statt des Begriffes „öffentliche Bekanntmachung“ den Begriff „ortsübliche Bekanntmachung“; dies erfolgt allerdings aus Rücksicht auf die in einzelnen Ländern für kleinere Gemeinden bestehende Möglichkeit, auch durch Aushang öffentlich bekannt zu machen (vgl. Gaentzsch in: Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch, 2. Aufl., § 12 RdNr. 2), insbesondere aber deshalb, weil der Bundesgesetzgeber mangels Gesetzgebungskompetenz die öffentliche Bekanntmachung, die nach Landesrecht in Verbindung mit Gemeinderecht erfolgt, nicht regeln konnte. Unter ortsüblicher Bekanntmachung i.S.d. § 12 BauGB a.F. ist daher die öffentliche Bekanntmachung und nicht die im Range unter der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO stehende sonstige Veröffentlichung - so etwa in § 36 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO - zu verstehen. Vielmehr ist die Genehmigung des Bebauungsplans in der für Satzungen vorgeschriebenen Form bekanntzumachen (vgl. BayVGH, Beseht. v. 12.12.1975, BRS 30 Nr. 16; Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 4 RdNr. 95; vgl. auch Schlempp, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 4 SächsGemO Amn. 12.4). Daran fehlt es hier aber.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der im Amtsblatt vom 2.10.1996 bekanntgemachten Bekanntmachungssatzung der Antragsgegnerin vom 10.3.1994 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Antragsgegnerin, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt. Die Bekanntmachungssatzung der Antragsgegnerin wird insoweit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DVOSächsGemO vom 8.6.1993 (SächsBVB! S. 521), geändert durch Verordnung vom 1.7.1996 (SächsGVB! S. 285) gerecht (vgl. nunmehr: Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 19.12.1997, SächsGVB! 1998 S. 19). Die Antragsgegnerin hat die Genehmigung des Bebauungsplans jedoch nicht durch Einrücken ins Amtsblatt, sondern durch Aushang bekanntgemacht. Sie hat damit die im Range unter der öffentlichen Bekanntmachung stehende ortsübliche Bekanntmachung nach § 3 ihrer Bekanntmachungssatzung gewählt, die - wie bereits ausgeführt - der Begriff der ortsüblichen Bekanntmachung i.S.d. § 12 BauGB a.F. jedoch nicht meint.

Ohne Belang ist hier daher, dass § 3 der Bekanntmachungssatzung der Antragsgegnerin nicht § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DVOSächsGemO entspricht, weil keine Regelung enthalten ist, dass auf den Aushang an anderer Stelle hinzuweisen ist. Offen bleiben kann auch, ob es sich bei §

3 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung, wonach der Tag der Veröffentlichung auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken ist, lediglich um eine Ordnungsvorschrift handelt, so dass der auf dem Aushang fehlende Vermerk „ausgehängt am“ und dessen fehlende Bestätigung nicht zur Unwirksamkeit der ortsüblichen Bekanntmachung führt (vgl. dazu auch BVerwG, Urt. v. 11.2.1972, DÖV 1972, 349; Schlempp aaO § 4 GemO Anm. 12.5).

2.3. Ob die aufgezeigten Bekanntmachungsfehler durch die Bekanntmachung auf Seite 5 des Amtsblatts der Antragsgegnerin vom 3.11.1999 geheilt worden sind, kann im Ergebnis - wie noch aufgezeigt werden wird - offenbleiben.

Zwar kann die Antragsgegnerin gemäß § 233 Abs. 2, § 215a Abs. 2 BauGB n.F. bei Verfahrens- und Formfehlern nach § 214 Abs. 1 BauGB oder sonstigen Verfahrens- und Formfehlern nach Landesrecht - so hier - diese Fehler beheben und den Bebauungsplan auch mit Rückwirkung erneut in Kraft setzen. Dies hat durch Neuvornahme der fehlerhaften Verfahrenshandlung durch das zuständige Organ und nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften - hier also gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB n.F. nach den Vorschriften des BauGB a.F. - zu erfolgen (vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 6. Aufl., § 215a RdNr. 11). Ist nur die Schlussbekanntmachung fehlerhaft, bedarf es lediglich einer ordnungsgemäßen erneuten Schlussbekanntmachung (vgl. Lemmel in: Berliner Kommentar, aaO § 215 RdNr. 23). Dies bedeutet, dass die Erteilung der Genehmigung (erneut) ortsüblich bekanntgemacht und in der Bekanntmachung darauf hingewiesen wird, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann (vgl. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB n.F., § 246a Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 i.V.m. § 12 Satz 1, 3 und 5 BauGB a.F.). So hätte die Antragsgegnerin - ähnlich der Bekanntmachung im Jahre 1997 - lediglich bekannt machen müssen, dass der Bebauungsplan genehmigt worden sei, die Genehmigung hiermit erneut bekannt gemacht werde und der Bebauungsplan rückwirkend zum - richtigerweise - 14.5.1997 in Kraft trete.

Die Antragsgegnerin hat jedoch in der Bekanntmachung auf Seite 5 des Amtsblatts vom 3.11.1999 unter der Rubrik „Mitteilungen“ und der Überschrift „Öffentliche Bekanntmachung“ zunächst den Text ihres Beschlusses vom 13.10.1999 wiederholt, der bereits auf Seite 2 des Amtsblattes unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ abgedruckt ist (vgl. zur

Trennung des amtlichen vom nichtamtlichen Teil des Amtsblatts: Quecke/Schmid aaO § 4 RdNr. 68). Dem hat sie den Hinweis gemäß § 12 Satz 3 BauGB a.F., den Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und den Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB beigelegt. Diese Hinweise, aber auch der entsprechende Tagesordnungspunkt „Beschluss zur Bekanntmachung der Genehmigung“ in der Ladung zu der Gemeinderatssitzung am 13.10.1999 lassen darauf schließen, dass die Antragsgegnerin die Genehmigung des Bebauungsplans erneut öffentlich bekannt machen wollte. Getan hat sie dies aber nicht. Und auch trotz der Erkenntnis, dass die Bekanntmachung durch Einrücken in das Amtsblatt erfolgen muss, hat sie auch dies nicht gemacht, sondern diese Anforderung lediglich wiederholt. Andererseits hat die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, mit der Bekanntmachung sollte der Beitrittsbeschluss bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung ist aber auch deshalb missglückt, weil dort wiederholt das Datum 24.5.1997 statt des richtigen Datums 14.5.1997 (Zeitpunkt des eigentlichen Inkrafttretens) und 22.10.1997 statt des richtigen Datums 22.1.1997 (Datum der Genehmigung) genannt ist.

2.4. Ob die Heilung der Bekanntmachungsmängel geglückt ist, mag aber dahinstehen. Denn das Bebauungsplanverfahren leidet im Weiteren hinsichtlich der nach der Maßgabe 2.1 der Genehmigung vom 22.1.1997 erneut durchzuführenden Bürgerbeteiligung an nach § 233 Abs. 2 BauGB n.F., § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtlichen Verfahrens- und Formfehlern.

Zum einen hat die Antragsgegnerin - wie bereits ausgeführt - den Bebauungsplan als Entwurf zur Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt und nahezu zeitgleich als bereits in Kraft getreten zur Einsicht bereitgehalten, und mit ebenfalls nahezu zeitgleichen Aushängen einerseits darauf hingewiesen, dass Anregungen und Bedenken gegen den Bebauungsplangentwurf vorgebracht werden können, und andererseits das Inkrafttreten des Bebauungsplans bekanntgemacht. Die Antragsgegnerin ließ mit diesem Vorgehen jeden Interessierten darüber im Unklaren, ob es sich um einen bereits in Kraft getretenen Bebauungsplan oder noch um einen Entwurf handelt. Damit ist nicht auszuschließen, dass ein Interessierter seine Anregungen und Bedenken nicht vorbrachte, weil ihm sein Vorbringen als sinnlos erschienen, weil neben der Aufforderung, Anregungen und Bedenken vorzubringen zugleich auch verlautbart wurde, dass der Bebauungsplan bereits in Kraft getreten sei.

Zum anderen sind Ort und Dauer der erneuten Auslegung des Bebauungsplans in der Zeit vom 12.5.1997 bis zum 25.5.1997 ebenfalls nicht ortsüblich, d.h. öffentlich bekannt gemacht worden (vgl. aber § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Vielmehr hat die Antragsgegnerin wiederum nicht § 1, sondern § 3 ihrer Bekanntmachungssatzung angewandt und Ort und Dauer der Auslegung durch Aushang vom 30.4.1997 bis 28.5.1997 und nicht durch Einrücken in das Amtsblatt bekanntgemacht.

Zwar wird ein nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtlicher Verfahrens- und Formfehler gemäß § 215 Abs. 1 BauGB n.F. grundsätzlich nur dann unbeachtlich, wenn er - nach ordnungsgemäßen Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB - nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich und unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Eine den Erfordernissen des § 215 Abs. 1 BauGB n.F. genügende Geltendmachung von Verfahrens- oder Formfehlern ist bislang weder seitens des Antragstellers noch von dritter Seite erfolgt. Der Antragsteller hat lediglich in dem an die Antragsgegnerin gerichteten Schriftsatz vom 21.2.1996 ausgeführt, der Bebauungsplan sei rechtsfehlerhaft aufgestellt und formell nicht in Ordnung. Diese pauschale Rüge genügt aber nicht (vgl. Battis aaO § 215 RdNr. 4; Lemmel aaO § 215 RdNr. 14; Bielenberg aaO § 215 RdNr. 7). Allerdings besteht hier wegen der verfrühten Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans die Besonderheit, dass die Frist des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB noch nicht anlaufen konnte. Denn im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Genehmigung am 14.5.1997 - ab diesem Zeitpunkt läuft die Jahresfrist des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - war die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - deren mögliche Verfahrens- oder Formfehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB gerügt werden könnten - noch gar nicht abgeschlossen; die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs dauerte vielmehr bis zum 25.5.1997 an. Auch die Sieben-Jahres-Frist des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wäre damit bereits am 14.5.1997 angelaufen, obwohl Abwägungsfehler (vgl. § 214 Abs. 3 BauGB) erst bei der Beschlussfassung des Gemeinderats am 11.6.1997 erfolgen konnten und erfolgten. Vor Ablauf der Frist des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB aufgeführten Fehler aber beachtlich und das Gericht befugt, im Nonnenkontrollverfahren den Bebauungsplan wegen (nicht gerügter) beachtlicher Fehler aufzuheben (vgl. Lemmel aaO, § 215 RdNr. 18; Battis, aaO, § 214 RdNr. 2 a.E. und § 215 RdNr. 6; Schmaltz aaO, § 214 RdNr. 13 f, jeweils m.w.N.; Battis und Schmaltz unter Hinweis auf die Neufassung des § 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich

werden: a.A. Bielenberg aaO, § 215 Rdnr. 14, allerdings noch Stand Nov. 1992). Nichts anderes kann in dem vorliegenden Fall gelten, bei dem die Frist des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB jedenfalls mit der Bekanntmachung vom 14.5.1997 nicht anlaufen konnte.

Da auch hier die falsche Bekanntmachungsform gewählt worden ist, ist hier ebenfalls ohne Belang, dass - ebenso wie bei dem Aushang vom 14.5.1997 - das Aushangdatum entgegen der Bekanntmachungssatzung der Antragsgegnerin nicht urkundlich vermerkt ist. Offen bleiben kann auch, ob die Antragsgegnerin bei der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs an den in ihrer Bekanntmachungssatzung festgelegten Auslegungsort gebunden ist (so HessVGH, Beschl. v. 23.5.1969, BRS 22 Nr. 22; a.A. Battis aaO, § 3 RdNr. 14; Gelzer/Birk, Bauplanungsrecht, 5. Aufl., 1991, RdNr. 342: „Das Baugesetzbuch verlangt nicht die ortsübliche Auslegung, sondern deren ortsübliche Bekanntmachung.“). Denn die Bekanntmachungssatzung der Antragsgegnerin sieht die Niederlegung im Zimmer des Bürgermeisters vor. Als Ort der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs ist in dem Aushang vom 30.4.1997 aber das Bauamt angegeben.

2.5. Der Bebauungsplan verstößt auch in einer nach § 233 Abs. 2 BauGB n.F., § 214 Abs. 3 BauGB erheblichen Weise gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 BauGB.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Gebot der gerechten Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 6 BauGB ist verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach der Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Entscheidend ist insoweit die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Zu unterscheiden ist im Weiteren zwischen Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Hier hat der Gemeinderat der Antragsgegnerin in die entscheidende Beschlussfassung am 11.6.1997 nicht eingestellt, was nach Lage der Dinge hätte eingestellt werden müssen. Vielmehr liegt ein Abwägungsdefizit vor, weil er den Charakter der durch die Maßgabe 2.1 der Genehmigung geforderten erneuten Bürgerbeteiligung und des sich anschließenden erneuten Abwägungs- und Satzungsbeschlusses verkannt hat. Denn er ging ersichtlich von der falschen Vorstellung aus, dass die im Rahmen des erneuten Entwurfsauslegungsverfahrens von den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen nicht berücksichtigt werden müssten, weil die erneut durchzuführende Auslegung lediglich einer formalen Abwicklung der Genehmigungsmaßgaben diene. Entsprechend wird auch - im Sinne einer Wiederholung des Verfahrens - auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der ersten Beschlussfassung am 20.5.1992, nicht aber auf die Sach- und Rechtslage der gemäß § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB entscheidenden Beschlussfassung am 11.6.1997 abgestellt.

So wird in der Bewertung und Beschlussempfehlung des Ingenieurbüros zu der Stellungnahme des Staatlichen Umweltfachamtes vom 22.5.1997 - in der darauf hingewiesen wird, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine gemäß § 26 SächsNatSchG besonders geschützte Streuobstwiese erfasse und das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege auf den Bebauungsplan Anwendung finde - ausgeführt, grundsätzlich sei festzustellen, dass die Beteiligung der Behörden dazu diene, die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Forderungen zu erfüllen. Alle anderen Punkte seien überprüft und genehmigt. Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes habe der Gemeinderat mehrfach abgewogen. Dieser Teilbereich sei durch die Genehmigung überprüft und anerkannt. Eine Befassung mit der im Osten des Bebauungsplangebiets gelegenen Streuobstwiese, die - wie der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung erläuterte - eine Bestand von 16 Obstbäumen, darunter alte Apfelsorten aufwies, fand jedoch nur in der Sitzung des Gemeinderats vom 14.8.1996 statt, in der zu der Änderung des Bebauungsplans (R...- statt S....straße) ein Beschluss gefasst wurde. In der entsprechenden Bewertung und Beschlussempfehlung wird nach dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen sich nur auf die Änderung des Bebauungsplans beziehen dürfen, ausgeführt, dass das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege nicht auf den Bebauungsplan anzuwenden sei. Dies war jedoch unzutreffend. Denn das am 29.12.1992 in Kraft getretenen Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege hätte bereits bei der Beschlussfassung am 14.8.1996 Anwendung finden müssen, erst recht aber - gerade nach dem nochmaligen ausdrücklichen Hinweis des Staatlichen Umweltfachamtes - bei der Beschlussfassung am 11.06.1997.

Denn entscheidend ist gemäß § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB die im Zeitpunkt der Beschlussfassung geltende Sach- und Rechtslage. Damit war das Vorhandensein der Streuobstwiese im Bebauungsplangebiet und deren besonderer Schutz gemäß § 26 SächsNatSchG zu berücksichtigen, was jedoch in keiner Weise geschah.

Aber auch in Bezug auf die Belange des Antragstellers hat der Gemeinderat der Antragsgegnerin den Charakter von erneuter Auslegung und erneutem Abwägungs- und Satzungsbeschluss verkannt. So wird in der vom Gemeinderat so auch beschlossenen Bewertung und Beschlussempfehlung zu den von dem Antragsteller mit Schreiben vom 22.5.1997 vorgetragenen Einwendungen ebenfalls ausgeführt, dass festzustellen sei, dass die nochmalige Auslegung nur der Abwicklung der Genehmigungsaufgaben diene und dass seitens des Antragstellers bei der Bürgerbeteiligung - erg. im Jahre 1992 - keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden seien. Die Ausführungen im Rahmen der erneuten Bürgerbeteiligung dienten daher nur der Kenntnisnahme. Auch das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11.6.1997 mit der Aussage „Da das Verfahren bereits genehmigt ist, können keine Einwände, die nicht zur Abwägung gehören, mehr gebracht werden“ zeigt, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller mit seinen nunmehr vorgebrachten Bedenken und Anregungen für ausgeschlossen hielt. Aber auch der dort gegebene neuerliche Verweis auf Nr. 6.2 der Begründung des Bebauungsplans ist unzutreffend. Denn in Nr. 6.2 ist nur die Rede von den nördlich gelegenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, von denen Geruchsemissionen ausgehen können. Obwohl bereits 1992 seitens des Gesundheitsamtes auf Emissionen des umgebenden Dorfgebiets und seitens des Bauernverbandes auf unmittelbar benachbarte landwirtschaftlich genutzte Gebäude hingewiesen worden ist, soll dem - so schon die Bewertung und Beschlussempfehlung und der entsprechende Beschluss vom 20.5.1992 - durch Nr. 6.2 der Begründung Rechnung getragen worden sein, was ersichtlich nicht zutrifft. Auch die am 11.6.1997 beschlossene Bewertung und Beschlussempfehlung nennt zwar - durchaus abwägungsrelevante - Stichworte, die auf die nach Auffassung der Antragsgegnerin bestehende Beschränkung des landwirtschaftlichen Betriebs des Antragstellers durch die bereits vorhandene Wohnbebauung sowie den wegen des geringen Viehbestands des Betriebes nicht einzuhaltenen Abstände nach den entsprechenden VDI-Richtlinien hindeuten. Auch die Tatsache, dass es sich bei dem Antragsteller nicht um einen Vollerwerbslandwirt handelt, ist genannt. Gleichzeitig wird zum Stichwort landwirtschaftliche Emissionen aber wiederum auf Nr. 6.2 der Begründung verwiesen und darauf dass die Situation bereits „im Vorfeld“ mit dem Antragsteller geklärt worden sei. Dass „im Vor-

feld" - also vor den im Rahmen der erneuten Bürgerbeteiligung vom Antragsteller vorgebrachten Bedenken und Anregungen und deren Bewertung durch den Gemeinderat der Antragsgegnerin - zwischen dem Antragsteller und dem Bürgermeister der Antragsgegnerin bereits ein Austausch von Argumenten stattgefunden hat und dass die Belange des Antragstellers trotz der Auffassung, man müsse sich nicht mit ihnen beschäftigen, doch Gegenstand der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats am 11.6.1997 waren - worauf die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung nochmals ausdrücklich hingewiesen hat -, vermag nicht darüber hinwegzuhelfen, dass der Gemeinderat von falschen Voraussetzungen ausging und seine Abwägungsentscheidung Bindungen unterwarf, die nicht bestanden.

Diese Abwägungsmängel sind auch offensichtlich. Denn offensichtlich ist das, was für die Entscheidung nach den objektiv erfassbaren Sachumständen maßgebend war, also Fehler und Irrtümer, die sich aus Akten, Protokollen, aus der Entwurfs- oder Planbegründung oder aus sonstigen Umständen ergeben. Dabei müssen konkrete Umstände positiv und klar auf Mängel hindeuten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.1.1995, BRS 57 Nr. 22). Solche Umstände sind - wie im Einzelnen ausgeführt - hier gegeben. Die aufgezeigten Mängel sind auf das Abwägungsergebnis auch von Einfluss gewesen. Das ist immer dann der Fall, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falls die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Mangel im Abwägungsvorgang die Planung anders ausgefallen wäre (vgl. Battis aaO, § 214 RdNr. 17; Lemmel aaO, § 214 RdNr. 42, jeweils m.w.N.). Hier liegt es auf der Hand, dass möglicherweise schon anders geplant worden wäre, wenn die Antragsgegnerin das Vorhandensein einer Streuobstwiese im Bebauungsplangebiet rechtlich zutreffend gewürdigt hätte. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hätte zum Beispiel um den Bereich der Streuobstwiese verkleinert werden können. Die Streuobstwiese hätte aber auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans belassen, erhalten und integriert werden können. Wäre dies geschehen, wäre damit zugleich den Belangen des Antragstellers Rechnung getragen worden. Die Wohnbebauung hielte dann nämlich einen größeren Abstand zu dem Wirtschaftsgebäude des Antragstellers ein, so dass der Konflikt zwischen Landwirtschaft und Wohnbebauung entschärft worden wäre.

2.6. Neben Verfahrens- und Abwägungsmängeln leidet der Bebauungsplan an einem weiteren Fehler. Denn für die von der Antragsgegnerin getroffene Festsetzung in Bezug auf die Zahl der Vollgeschosse fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO kann das Maß der baulichen Nutzung unter Anderem durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse bestimmt werden. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO trifft aber keine Regelung dazu, wo und wie die Vollgeschosse anzuordnen sind. Hier ist allerdings in Bezug auf die Zahl der Vollgeschosse (vgl. zur Definition des Vollgeschosses § 20 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 2 Abs. 6 SächsBO) folgende Festsetzung getroffen worden:

Teil A:	I+D
Erläuterung zu Teil A:	Anzahl der Vollgeschosse - Höchstmaß Artikel III. (wobei das 2. Geschoß im Dachraum liegen muss)
Teil B:	§ 4 Zahl der Vollgeschosse Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse (Zahl ohne Kreis) gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden. Zulässig sind max. II Vollgeschosse, wobei das zweite Vollgeschoß im Dachraum liegen muss. Die Traufhöhe darf bergseitig max. 3,50 m betragen und talseitig max. 6,50 m, gemessen vom natürlichen Gelände.

Für die Festsetzung, dass höchstens zwei Vollgeschosse zulässig sind und das zweite Vollgeschoß im Dachraum liegen muss, bietet § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO aber keine Ermächtigungsgrundlage (vgl. BVerwG, Beschl. v. 5.7.1991, Buchholz 406.12 § 16 Nr. 1; Beschl. v. 25.2.1997, NVwZ 1997, 896 [987]; OVG NW, Beschl. v. 30.7.1992, NVwZ-RR 1993, 127 und Urt. v. 17.1.1994 - 11 A 2396/90 -; OVG Saarland, Urt. v. 25.11.1997, BRS 59 Nr. 18). Und dafür, dass diese Festsetzung nicht städtebaulich, sondern baugestalterisch motiviert war, finden sich keinerlei Hinweise. Zwar können gemäß § 9 Abs. 4 BauGB, § 83 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 SächsBO örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten auch durch Bebauungsplan erlassen, also als Festsetzungen in einen Bebauungsplan aufgenommen werden (vgl. Michel in: Jäde/Weinl/Dimberger/Böhme, Bauordnungsrecht Sachsen, § 83 RdNr. 18 ff). Baugestalterische Absichten der Antragsgegnerin kommen jedoch in keiner Weise zum Ausdruck. Auch daraus, dass in § 4 des Teil B des Bebauungsplans nach der Zahl der Vollgeschosse Traufhöhen festgesetzt werden, ergibt sich nichts anderes. Die Festsetzung von Traufhöhen kann zwar baugestalterischen Absichten dienen (vgl. Michel aaO § 83 RdNr. 30, Simon, Bayerische Bauordnung, Art. 91 RdNr. 7, jeweils m.w.N.). Regelmäßig handelt es sich jedoch auch um eine städtebauliche Festsetzung (vgl. Bielenberg aaO § 18 BauNVO RdNr. 4 m.w.N.).

Diese fehlerhafte Festsetzung des zweiten Vollgeschosses nur als Dachgeschoß wirkt sich auch auf den Bebauungsplan insgesamt aus, weil nicht ersichtlich ist, dass die Antragsgegnerin den Bebauungsplan auch ohne diese Festsetzung beschlossen hätte (vgl. BVerwG, Bescht. v. 25.2.1997 aaO, m.w.N.; vgl. OVG NW aaO). Die Antragsgegnerin bringt vielmehr eindeutig zum Ausdruck, dass sie ein zweites Vollgeschoß nur als Dachgeschoß wollte. Diese planerische Vorstellung läßt sich alleine durch die anderen von ihr getroffenen Festsetzungen aber nicht verwirklichen. Zwar hat die Antragsgegnerin durch die Festsetzung von zwei Vollgeschossen bei einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 und die Festlegung der Höhe des Erdgeschoßfußbodens (Teil B § 8, maximal 0,35 m bzw. 0,60 m über dem natürlichen Gelände, je nach Standort im Verhältnis zur Straße) die möglichen Maximalvarianten bereits eingeschränkt. Da Voraussetzung für das Vorliegen eines Vollgeschosses ist, dass dessen Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,4 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt (vgl. § 2 Abs. 6 SächsBO), kann hier ein Kellergeschoß (Deckenoberfläche Kellergeschoß Erdgeschoßfußboden) nicht als Vollgeschoß ausgebildet werden. Die Festlegung der Traufhöhen (Teil B § 4, Traufhöhen bergseitig maximal 3,50 m, talseitig maximal 6,50 m) ist jedoch zu großzügig, als dass - unabhängig von der fehlerhaften Festsetzung I+D - das zweite Vollgeschoß tatsächlich nur im Dachgeschoß verwirklicht werden kann.

2.7. Der Bebauungsplan enthält noch eine weitere unzulässige Festsetzung. So ist festgesetzt:

Teil A:	entlang der best. Gehölze ist ein Heckensaum zu erstellen
Teil B:	§ 10
erhalten	(a) 10.1 Am nördlichen Rand des Baugebietes sind, wie in der Planzeichnung dargestellt, die vorhandenen Bäume zu und nach Osten durch Neupflanzungen zu ergänzen.
	10.5 Baumpflanzungen Ortsrand „„, Sträucher für den Ortsrand und Vorgärten ...

Zwar können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB öffentliche und private Grünflächen und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für einzelne Flächen, ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden. Die getroffene Festsetzung stellt jedoch weder das eine noch das andere dar. Sie ist auch in keiner Weise hinreichend bestimmt.

Denn weder aus den textlichen Festsetzungen noch aus der Planzeichnung ergibt sich eindeutig, wo welche Pflanzung in welchem Umfang vorzunehmen ist.

3. Die festgestellten Mängel führen zur Nichtigkeit des Bebauungsplans. Sie können nicht - im Sinne der Planerhaltung - in einem ergänzenden Verfahren gemäß § 233 Abs. 2, § 215a BauGB n.F. i.V.m. § 47 Abs. 5 Satz 4 VwGO behoben werden. Denn eine Nachbesserung von Mängeln, die das Grundgerüst der Abwägung betreffen oder die Planung als Ganzes von vornherein in Frage stellen, im Wege eines ergänzenden Verfahrens ist ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Ur!. v. 8.10.1998, NVwZ 1999, 414; Beschl. v. 10.11.1998, NVwZ 1999, 420). Ein solches Verfahren kommt daher nur dann in Betracht, wenn das ursprüngliche Verfahren und sein Ergebnis wenigstens teilweise noch verwertbar sind, nicht dagegen, wenn nahezu alle Verfahrensschritte in einer Weise durchgeführt werden müssen, wie dies bei einem erstmaligen Verfahren erforderlich wäre (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 27.9.1999 - 1 S 694/98 -). Genau das ist aber der Fall, weil wegen des erneut fehlerhaften Entwurfsauslegungsverfahrens im Jahre 1997 diese Auslegung sowie alle sich daran anschließenden Schritte nochmals von der Antragsgegnerin durchzuführen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteiles einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteiles zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der

obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:

Dahlke-Piel Ebner Munzinger

(b) gez.:

Raden Grünberg

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG auf 20.000,00 DM festgesetzt.

Nach dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. NVwZ 1996, 563, II.7.7), dem der Senat folgt, ist bei einer Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan ein Streitwert zwischen 10.000,00 und 100.000,00 DM festzusetzen. Da der Bebauungsplan „G.....“ einen vergleichsweise begrenzten Geltungsbereich hat, hält der Senat eine Festsetzung im unteren Bereich dieses Rahmens für angemessen. Der Wert von 10.000,00 DM erscheint dem Senat jedoch als zu gering; diesen Betrag setzt der Senat regelmäßig bereits im Baunachbarstreitigkeiten an, bei denen es lediglich um die Anfechtung eines einzelnen Vorhabens geht (vgl. 11.7.6.1 des Streitwertkatalogs).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Dahlke-Piel Ebner Munzinger

gez.:

Raden Grünberg

